

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1305/90 DER KOMMISSION**

vom 18. Mai 1990

**zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das  
Wirtschaftsjahr 1989**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates  
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird  
die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geltende Garantie  
beschränkt. Gemäß dieser Regelung hängt die Verringe-  
rung der Garantie von der Anzahl der vorhandenen  
Mutterschafe gegenüber einem garantierten Höchstbe-  
stand ab. Diese anhand einer Schätzung des Mutterschaf-  
bestands vorläufig festgesetzte Verringerung ist gegebe-  
nenfalls unter Zugrundelegung des Mutterschafbestands  
zu berichtigen, der für das betreffende Wirtschaftsjahr  
tatsächlich festgestellt wurde.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung  
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der  
Kommission<sup>(2)</sup> festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3817/88 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup> wurde der auf das Wirtschaftsjahr 1989 vorläufig  
anwendbare Verringerungskoeffizient bestimmt. Die  
endgültige Feststellung der Anzahl der Mutterschafe

anhand der im Rahmen der Richtlinie 82/177/EWG des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 3939/87<sup>(5)</sup>, erhaltenen Angaben sowie sonstiger  
verfügbarer Angaben haben die Festsetzung des in der  
vorliegenden Verordnung vorgesehenen berechtigten  
Koeffizienten zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der  
Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird der mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3817/88 für das Wirtschaftsjahr 1989  
vorläufig festgesetzte Koeffizient berichtigt und wie folgt  
endgültig festgesetzt :

- Großbritannien : 5 %,
- übrige Gemeinschaft : 5 %.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 8. 12. 1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.